

Informationen vor Vertragsschluss nach § 3 WBG

Sehr geehrte

im Vorfeld der Aufnahme in unsere Einrichtung sind wir nach § 3 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBG) verpflichtet, Sie vor Vertragsschluss in leicht verständlicher Sprache über unser Leistungsangebot im Allgemeinen und über die für Sie in Betracht kommenden Leistungen im Besonderen zu unterrichten. Daher überreichen wir anliegend eine Reihe von Unterlagen.

Zu Ihrer Information in diesem Sinne erhalten Sie

- ein Heimvertragsformular, aus dem unser allgemeines Leistungsangebot sowie die für Sie konkret in Betracht kommenden Leistungen hervorgehen. Hierbei ist für Sie Ihr aktueller Pflegegrad ... zu berücksichtigen.
- Neben den Heimvertrags-Unterlagen können Sie bei uns auf Wunsch gerne weitere Informationen/Unterlagen erhalten: einen Lageplan, unser Haus- und Leistungskonzept, Prüfprotokolle die auf die letzten Qualitätsbegehungen von Medizinischem Dienst (MD) und / oder der WTG Behörde sowie den Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege.
- Gerne weisen wir auch auf die Inhalte unserer Homepage hin: www.haus-wilkinghege.de

Bitte lesen Sie die beigelegten Unterlagen, bevor Sie das Heimvertrags-Formular unterzeichnen und an uns zurückreichen. Erst mit Unterzeichnung des Vertrags-Formulars durch Sie und durch uns, kommt ein Heimvertrag zustande. Sollten Sie vorab - oder auch in der Folgezeit - noch Fragen zum Heimvertrag haben, sprechen Sie bitte mit uns! In eigener Sache möchten wir darauf hinweisen, dass der erhebliche Umfang des Informationsmaterials und des Heimvertragsformulars nicht auf unseren Wunsch, sondern auf von uns nicht zu beeinflussende rechtliche Rahmenbedingungen zurückgeht.

Mit freundlichen Grüßen

Ergänzend möchten wir Sie vor Einzug in unsere Einrichtung auf Folgendes hinweisen: Vor oder unverzüglich nach Einzug in unsere Pflegeeinrichtung sind Sie gemäß § 36 Abs. 4 S. 1 Infektionsschutzgesetz verpflichtet, ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei Ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Wir bitten Sie daher, ein derartiges ärztliches Zeugnis möglichst bei Unterzeichnung des Heimvertrages zur Verfügung zu stellen.



Haus Wilkinghege

Wohnen mit Pflege und Betreuung

Heimvertrag

Der vorliegende Heimvertrag bietet eine rechtliche Grundlage für die Erbringung solcher Leistungen, die Ihnen als Bewohner*in von Haus Wilkinghege ein trotz Ihres Hilfebedarfs weitgehend selbständiges und selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Er soll Ihre privaten Belange möglichst unberührt lassen.

Wir verfolgen das Konzept einer ganzheitlichen, aktivierenden Pflege und Betreuung, die sich an den individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen der Bewohner*innen von Haus Wilkinghege orientiert. Ein vertrauensvolles Zusammenwirken zwischen Bewohner*innen, Angehörigen, Pflegeteam und Heimträger sowie ehrenamtlich tätigen Personen sehen wir als unbedingte Grundlage an.

Dieser Heimvertrag erfasst die Rechte und Pflichten des Heimträgers und der Bewohner*innen. Diese setzen Rahmenbedingungen, die für die Beziehung zwischen der Bewohner*in und dem Heimträger maßgebend sind. Zu den genannten Verträgen gehören die auf Landesebene zwischen den Pflegekassen den Verbänden der Heimträger sowie der Sozialhilfeträger zu schließenden Rahmenverträge.

Darüber hinaus sind Fragen des Heimvertragsrechtes im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) geregelt.

Übersicht über den Heimvertrag

1. Vertragspartner / Vertragsbeginn
2. Unsere Leistungen
3. Die medizinische Betreuung und weitere Leistungen
4. Die Entgelte für Regelleistungen / Zusatzleistungen
5. Die Höhe des Entgeltes, Rechnungslegung, Fälligkeit / Zahlung
6. Die Ermittlung der Entgelte und ihre Anpassung
7. Die Regelungen zu Haftung und Minderung
8. Taschengeld- bzw. Barbetragsverwaltung
9. Die Vertragsdauer
10. Kündigung
11. Das Vertragsende / Folgen der Vertragsbeendigung
12. Die Vertretung des Bewohners
13. Mitwirkungsgrremium
14. Vertragsänderungen / Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen
15. Datenschutz / Einwilligungserklärung
16. Änderung der Rechtslage / Vertragskontrolle



Haus Wilkinghege

Wohnen mit Pflege und Betreuung

1. Vertragspartner / Vertragsbeginn

Vertragspartner sind: Haus Wilkinghege Wirbelauer KG
Wilkinghege 55
48159 Münster

vertreten durch Herrn Arnd Wirbelauer

im Folgenden Heimträger genannt // ist im Vertragstext von „wir“ oder „uns“ die Rede, so ist der Heimträger gemeint

Name, Vorname:

Geburtsname:

Geburtsdatum /- ort:

Familienstand / Konfession:

bisher wohnhaft in Ort, Straße:

Staatsangehörigkeit:

im Folgenden Bewohner*in genannt

vertreten durch:.....
(Betreuer/in oder Bevollmächtigte/r)

1.2. Vertragsbeginn:

1.3. Einzug:

2. Unsere Leistungen

Wir sehen es als unsere Aufgabe, die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner*in vor Beeinträchtigungen zu schützen; entsprechend werden wir die Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohner*in wahren und fördern. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen richten sich nach dem WBVG, dem Versorgungsvertrag des Heimes nach §§ 72, 73 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) und dem Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung.

Nach geltendem Heimvertragsrecht (WBVG) sind in diesem Heimvertrag die Leistungen des Heimes an die Bewohner*in im Einzelnen zu benennen. **Der Heimträger weist allerdings ausdrücklich darauf hin, dass zu einem späteren Zeitpunkt Leistungs- und Entgeltveränderungen mit Blick auf den vorliegenden Heimvertrag eintreten können.**



Haus Wilkinghege

Wohnen mit Pflege und Betreuung

Die rahmenvertraglichen Regelungen sowie die Regelungen des vorliegenden Heimvertrages gelten entsprechend auch für privatversicherte und unversicherte Bewohner*innen.

2.1. Private und gemeinschaftliche Räumlichkeiten

Die Bewohner*in bewohnt ein Einzelzimmer mit der Nummer  im . Zusätzlich stehen alle Gemeinschaftsräume zur Nutzung zur Verfügung.

Das Mitbringen eigener Möbel und Ausstattungsstücke zur häuslichen Gestaltung Ihres Zimmers ist ausdrücklich erwünscht. Bitte führen Sie dazu im Vorfeld ein Planungsgespräch mit uns. Als Grundausstattung stellen wir aus Gründen der Arbeitssicherheit ein elektrisches Pflegebett. Zum Zimmer gehören des Weiteren ein Telefonanschluss, ein Notrufsystem, ein Fernsehanschluss, ein Duschbad (max. Tandemnutzung).

Ein Umzug innerhalb der Einrichtung darf nur im Interesse der Bewohner*in und im ausdrücklichen Einvernehmen mit ihm bzw. seinem Betreuer und dem Einrichtungsträger erfolgen.

2.2. Die pflegerische und soziale Betreuung / Zusätzliches Angebot nach § 43b b SGB XI

2.2.1. Wir erbringen gegenüber der Bewohner*in entsprechend unserer Konzeption die Leistungen der Grund- und Behandlungspflege nach den jeweils geltenden Vorschriften des SGB XI; dies ist derzeit § 43 Abs. 2 S.1 SGB XI. Die pflegerischen Leistungen werden vom Heimträger entsprechend dem Betreuungsbedarf der Bewohner*in unabhängig von der konkreten Zuweisung zu einem Pflegegrad erbracht. Hinzu treten Leistungen der sozialen Betreuung, § 43 Abs. 2 SGB XI.

Unser pflegerisches Angebot sowie das der sozialen Betreuung bestimmen sich nach den jeweils gültigen rahmenvertraglichen Vorschriften. Wir werden die durch uns angebotenen und gewährten Leistungen jederzeit auf dem aktuellen, allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse halten. Der Heimträger wird besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der jeweils gültigen Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität (§ 113 SGB XI) richten und seine Leistungen nach den Grundsätzen der aktivierenden Pflege erbringen; er betreibt ein Qualitätsmanagement, das dem allgemein anerkannten Stand und geltendem Recht entspricht.

Zu den bereits genannten Regelwerken treten auch die so genannten Expertenstandards nach § 113 a SGB XI hinzu. Diese konkretisieren den allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse, gelten aber zunächst nur im Verhältnis zwischen den Kostenträgern und dem Heimträger. Unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. § 115 Abs. 3 SGB XI) können hieraus auch Rechte des Bewohners erwachsen.

2.2.2. Es wird darauf hingewiesen, dass unsere Pflegeeinrichtung ein besonderes Betreuungsangebot für Pflegebedürftige mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz gemäß § 43b Abs. 1 SGB XI vorhält. Das Angebot umfasst eine zusätzliche, passge-



Haus Wilkinghege

Wohnen mit Pflege und Betreuung

naue, bedürfnisorientierte Betreuung und Aktivierung der Bewohner*in über das rahmenvertraglich zugesicherte Maß hinaus. Die Bewohner*in hat gegenüber dem Heimträger Anspruch auf Nutzung dieses zusätzlichen Angebotes.

Die Betreuungsleistungen werden durch zusätzliches Personal erbracht, das weder über Pflegesätze noch über Vergütungen für etwaige Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI refinanziert ist - sondern auf der Basis einer Vereinbarung zwischen der Pflegekasse mit dem Heimträger (Vergütungszuschlag nach § 43 b SGB XI) vergütet wird.

Zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen gem. § 43 b SGB XI sind demnach für Leistungsbezieher der sozialen Pflegeversicherung unentgeltlich; privat Versicherte haben gegebenenfalls einen Erstattungsanspruch gegen ihre Versicherung (vgl. Punkt 2.3.2). Nicht Pflegeversicherte haben in der Regel keinen Anspruch auf diese Leistungen.

2.3. Unser Leistungsangebot im Bereich Unterkunft und Verpflegung

Die Leistungen der Unterkunft und Verpflegung werden in unserer Pflegeeinrichtung nach Maßgabe des Rahmenvertrages erbracht.

- 2.3.1. Dem/r Bewohner*in werden regelhaft täglich (mind.) vier Mahlzeiten angeboten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen, Nachmittagskaffee); im Bedarfsfalle und auf insbesondere ärztliche Anordnung werden weitere Mahlzeiten wie Zwischenmahlzeiten, Diät oder Schonkost gereicht. Der Heimträger gewährleistet die ausreichende Getränkeversorgung.
- 2.3.2. Die Bewohner*in erhält von uns Wäschendienst im durch den Rahmenvertrag festgelegten Umfang. Zumindest umfasst dies den gesamten Wäschendienst mit folgender Einschränkung: Bekleidungsstücke, die nicht maschinell gewaschen und nicht maschinell gebügelt werden können, werden mit Einverständnis der Bewohner*in und gegen Weiterleitung der entsprechenden Kosten an sie / ihn in eine Textilreinigung gegeben. Für abhandengekommene, nicht namentlich gekennzeichnete Kleidungsstücke übernimmt der Einrichtungsträger keinerlei Haftung.
- 2.4.3. Der Heimträger übernimmt die notwendigen Reinigungsarbeiten aller Räume im durch den Rahmenvertrag festgelegten Umfang.
- 2.3.4. Heizung, Warm- und Kaltwasserversorgung, Stromversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung etc. werden vom Heimträger im durch den Rahmenvertrag festgelegten Umfang erbracht.
- 2.4. Bieten wir Zusatzleistungen an, so können diese im Einzelfall mit der Bewohner*in vereinbart werden. Sie werden in diesem Fall gesondert zu den in der Anlage mitgeteilten Vergütungen in Rechnung gestellt. Zusatzleistungen umfassen solche Leistungen, die von den Regelleistungen gemäß Punkt 2.3 und 2.4 nicht erfasst sind. Es gilt die rahmenvertragliche Festlegung.
- 2.5. Der Heimträger darf Teilbereiche der Leistungserbringung auf Dritte übertragen (externe Dienstleister). Er bleibt jedoch für alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen selbst verantwortlich. Dies kann die Bereiche Wäscherei, Küche, Verwaltung, Haustechnik und Hausreinigung betreffen. Die Bewohner*in befreit den Heimträger gegenüber den entsprechenden Dienstleistern von seiner Schweigepflicht, allerdings nur



Haus Wilkinghege

Wohnen mit Pflege und Betreuung

soweit, als dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung durch den Dienstleister erforderlich ist.

3. Die medizinische Betreuung und weitere Leistungen

- 3.1. Behandelnde Ärzte können frei ausgewählt werden. Die Bewohner*in unterrichtet den Heimträger von der getroffenen Wahl.
- 3.2. Die ärztliche und gesundheitliche Behandlung und Betreuung wird vom Heimträger dann veranlasst, wenn die Bewohner*in keinen behandelnden Arzt benennen kann.
- 3.3. Die Bewohner*in erklärt sich damit einverstanden, dass jeder behandelnde Arzt, der Krankenhausträger und der Träger einer Rehabilitationseinrichtung den Heimträger mit Blick auf die Erfordernisse der täglichen Pflege informiert und die erforderliche Medikation mitteilt. Zu diesen Zwecken wird er von der ärztlichen Schweigepflicht befreit.
- 3.4. Leistungen der behandelnden Ärzte können nicht Gegenstand dieses Heimvertrages sein. Nicht vom Leistungsumfang erfasst sind auch solche Sachleistungen, die nach dem Sozialgesetzbuch V (SGB V) von der zuständigen Krankenkasse oder von anderen Leistungsträgern nach den jeweils einschlägigen Vorschriften zu erbringen sind sowie Leistungen anderer, nicht im Bereich der vollstationären Pflege tätiger Leistungserbringer.

4. Die Entgelte für Regelleistungen / Zusatzleistungen

- 4.1. Die nachstehenden Regelleistungen sind mit der Entrichtung der Entgelte sämtlich vergütet. Bei Nichtinanspruchnahme einzelner zur Verfügung stehender Regelleistungsangebote ändert sich die Berechnung nicht, wenn die Bewohner*in Regelleistungen oder Teile hiervon nicht in Anspruch nehmen will oder kann. Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung bleiben unberührt.
- 4.2. Mit dem Entgelt sind abgegolten:
 - a) pflegebedingte Aufwendungen / soziale Betreuung gem. § 82 Abs. 1 Nr. 1 und S. 2 SGB XI.
 - b) Unterkunft und Verpflegung gem. § 82 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI
 - c) Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen. Diese werden gesondert ausgewiesen, vgl. Punkt 5.
- 4.3. Etwaige Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI werden gesondert abgerechnet

5. Die Höhe des Entgeltes, Rechnungslegung, Fälligkeit / Zahlung

Die nach diesem Vertrag zu erbringenden Entgelte sind mit Pflegekassen und Sozialhilfeträgern ausgehandelt. Hierbei sind im Rahmen des rechtlich Möglichen sämtliche Kosten aufgrund einer durchschnittlichen Ermittlung und Verteilung auf alle Bewohner in die Gesamtheimentgelte eingeflossen; sie sind daher ein Ausdruck des **Solidaritätsgedankens** und stellen Pauschalvergütungen dar. Diese Entgelte sind gemäß heimvertragsrechtlicher und pflegeversicherungsrechtlicher Vorgaben nach den in 4.2 genannten Leistungsarten aufzuschlüsseln. Diese Vergütungsbestandteile bilden gemeinsam das Gesamtheimentgelt.



Haus Wilkinghege

Wohnen mit Pflege und Betreuung

Die für die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der sozialen Betreuung zu leistende Vergütung kann entsprechend des Pflegegrads 0,1,2,3,4 und 5 eine abweichende sein. Bei der Zuordnung im Rahmen der monatlichen Heimpflegekosten sind die Pflegegrade, die auf eine Zuweisung durch die zuständige Pflegekasse zurückgehen, zugrunde zu legen, vgl. § 84 Abs. 2 SGB XI. Änderungen können sich unter den unter 6.1, dort vorletzter und letzter Unterabsatz, dargestellten Voraussetzungen ergeben. Die weiteren Vergütungsbestandteile sind von der Pflegeeinstufung unabhängig.

5.1. Die Entgelte / Erstattungen betragen zurzeit täglich für die Pflegegrade Ihr Pflegegrad bei Einzug:

Einzelzimmer	Vergütungssätze ab 01.01.2025					
Pflegegrade	0	1	2	3	4	5
(1) pflegebedingter Anteil	27,49	62,99	80,76	97,65	115,27	123,19
(2) Vergütungszuschlag für die Altenpflegeausbildung	4,96	4,96	4,96	4,96	4,96	4,96
(3) Unterkunft u. Verpflegung	34,87	34,87	34,87	34,87	34,87	34,87
(4) Investitionskosten	21,72	21,72	21,72	21,72	21,72	21,72
(5) Vergütungssatz / Tag	89,04	124,54	142,31	159,20	176,95	184,51
Gesamtkosten / Monat (5) x 30,42 Tage	2.708,60	3.788,51	4.329,07	4.842,86	5.378,86	5.619,79
(6) Pflegekassenanteil	-	125,00	805,00	1.319,00	1.855,00	2.095,00
Gesamtbetrag	2.708,60	3.663,51	3.524,07	3.523,86	3.523,86	3.524,79
Reduktion der Kostenbestandteile (1) bis (3) bei Abwesenheit ab 4. Tag um 25 %						
	- 16,83	- 25,71	- 30,15	- 34,37	- 38,78	-40,76

Pflegekassenzuschuss für die Pflegegrade 2-5 nach § 43 c SGB XI ab 01.01.2025						
Kostenbestandteile 1-2 abzgl. des Pflegekassenanteils (7) unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Dauer des Leistungsbezuges						
Pflegegrade			2	3	4	5
((1)+(2)) x 30,42 Tage			2.607,60	3.121,40	3.657,40	3.898,32
(6) Pflegekassenanteil			- 805,00	- 1.319,00	- 1.855,00	- 2.095,00
(7) Pflegebedingter Eigenanteil			1.802,60	1.802,40	1.802,40	1.802,32



Haus Wilkinghege

Wohnen mit Pflege und Betreuung

Zusätzlicher PK-Zuschuss auf pflegebedingten Eigenanteil (7) x % nach Dauer des Leistungsbezuges						
15 % PK-Zuschuss	bis 12 Monate		- 270,39	- 270,36	- 270,36	- 270,50
		Eigenanteil	3.253,68	3.253,50	3.253,50	3.254,29
30 % PK-Zuschuss	13 - 24 Monate		- 540,78	- 540,72	- 540,72	- 541,00
		Eigenanteil	2.983,29	2.983,15	2.983,15	2.983,79
50 % PK-Zuschuss	25 - 36 Monate		- 901,30	- 901,20	- 901,20	- 901,66
		Eigenanteil	2.662,77	2.622,67	2.622,67	2.623,13
75 % PK-Zuschuss	ab 37. Monat		- 1.351,95	- 1.351,80	- 1.351,80	- 1.352,49
		Eigenanteil	2.172,12	2.172,07	2.172,07	2.172,30

monatliche Vergütungszuschläge der Pflegekasse	
Allgemeine Alltagsbetreuung § 43b SGB XI	226,81

Regelungen bei Sondenernährung -

☐

Der in den Entgelten für Verpflegung enthaltene Sachkostenanteil in Höhe von 5,06 € kommt bei ausschließlicher, dauerhafter und von einem Kostenträger (z. B. Krankenkasse) finanzierter Sondenernährung zum Abzug.

- 5.2 Bewohner im Pflegegrad 2 bis 5 werden durch einen **Leistungszuschlag der Pflegekassen nach § 43 c SGB XI** in Bezug auf die pflegebedingten Eigenanteile entlastet. Die Höhe dieses Zuschlags steigt je nach Dauer des Leistungsbezuges bei vollstationärer Versorgung.
- Bei Leistungsbezug bis einschließlich 12 Monate erhalten Pflegebedürftige einen Leistungszuschlag in Höhe von 5 Prozent ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen.
 - Bei Leistungsbezug ab dem 13. Monate erhalten Pflegebedürftige einen Leistungszuschlag in Höhe von 25 Prozent ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen.
 - Bei Leistungsbezug ab dem 25. Monat erhalten Pflegebedürftige einen Leistungszuschlag in Höhe von 45 Prozent ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen.
 - Bei Leistungsbezug ab dem 37. Monate erhalten Pflegebedürftige einen Leistungszuschlag in Höhe von 70 Prozent ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen.



Haus Wilkinghege

Wohnen mit Pflege und Betreuung

Bei gesetzlich Versicherten rechnet der Heimträger auf dieser Basis den Leitungszuschlag direkt mit der Versicherung ab, so dass sich der Eigenanteil des Bewohners verringert. Privat Versicherte behalten dagegen einen unveränderten Eigenanteil und erhalten den Leistungszuschlag von ihrer Versicherung erstattet.

5.3. Die Regelungen bei Abwesenheit des Bewohners, § 87 a Abs. 1 Satz 4 SGB XI

Wird der Heimplatz vorübergehend nicht in Anspruch genommen, so wird er für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr vom Heimträger für den Bewohner frei gehalten. Dieser Zeitraum verlängert sich um etwaige Krankenhausaufenthalte und Aufenthalte in Rehabilitationseinrichtungen.

Die Platzgebühr (Heimentgelt bei Abwesenheit) wird gemäß des Rahmenvertrages § 30 berechnet. Zurzeit beträgt die Platzgebühr 75% des Entgeltes für Unterkunft und Verpflegung, 75% des Entgeltes für Pflegeleistungen und 100% des Entgeltes für die nicht-geförderten Investitionskosten.

Ist ein Heimbewohner bis zu drei Tagen abwesend, so wird für diese Zeit der volle Pflegesatz berechnet. Der Verlegungs-/Reisetag gilt als Anwesenheitstag.

Bei Urlaub von mehr als drei Tagen wird ab dem 4. Tag der Abwesenheit die Platzgebühr berechnet, höchstens jedoch für 42 Tage im Kalenderjahr.

Sobald nach den rahmenvertraglichen Regelungen die Verpflichtung zur Zahlung einer gekürzten Vergütung bei Abwesenheit endet, zahlt die Bewohner*in die nach dem vorliegenden Vertrag geschuldeten Entgelte in voller Höhe fort. Hierbei werden ersparte Aufwendungen in Höhe der Regelung unter Punkt 5.1 S. 4 berücksichtigt.

Werden ersparte Aufwendungen nach dieser Vorschrift berücksichtigt, bleibt der Bewohner*in der Nachweis höherer ersparter Aufwendungen des Heimträgers unbenommen.

5.4 Die Rechnungslegung folgt dem nachstehenden Modus:

- Der Einzugsmonat wird nachgängig, tagesgenau abgerechnet.
- Innerhalb der ersten fünf Werktage des Monats, der dem Einzugsmonat folgt, erhält die Bewohner*in eine Abschlagsrechnung in Höhe des Eigenanteils für einen Monat (auf der Grundlage eines Berechnungsmonats von 30,42 Tagen).
- Der erste Monat, der dem Einzugsmonat folgt, erhält eine detaillierte, nachgängige Abrechnung unter Berücksichtigung von Leistungen der Kostenträger PK/ Sozialhilfeträger, Auslagen und Sonderleistungen, sowie Abwesenheiten, Zuzahlungen nach SGB V (z.B. Zuzahlung zur Versorgung mit Inkontinenzprodukten).
- Für den Abschlussmonat (nachgängig und tagesgenau) wird der Betrag aus der Abschlagsrechnung (aus dem Einzugsmonat, s. v.) verrechnet!

5.5. Das Gesamtheimentgelt für den abgerechneten Monat ist - vorbehaltlich der Regelungen unter Punkt 5.5 - monatlich im Nachgang spätestens bis zum 5. Werktag des Folge-monats zu zahlen. Zusatzleistungen sind nach Abrechnung zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang der Zahlung an. Bei Zahlungsverzug gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches; vgl. aber Punkt 5.5. Bitte machen Sie Gebrauch von der Möglichkeit zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates.



Haus Wilkinghege

Wohnen mit Pflege und Betreuung

- 5.6. Die Bankverbindung des Heimträgers lautet:
Kontoinhaber: Haus Wilkinghege Wirbelauer KG
IBAN: DE88 4036 1906 0078 4028 00 · BIC: GENODEM1IBB · VR Bank Kreis Steinfurt
- 5.7. Soweit die Pflegekassen zur Übernahme von Pflegekosten verpflichtet sind, richtet der Heimträger seinen Anspruch unmittelbar gegen diese (vgl. § 87a Abs. 3 SGB XI sowie entsprechende Regelungen im Rahmenvertrag). Die Pflegekassen sind bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen verpflichtet, die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen für medizinische Behandlungspflege und soziale Betreuung pauschal in Höhe der in § 43 Abs. 2 SGB XI angegebenen Leistungsbeträge zu übernehmen.
- 5.8. Der Vergütungszuschlag gem. § 87 b Abs. 1 SGB XI wird unmittelbar vom Kostenträger an den Heimträger gezahlt. Liegt für die Zahlpflichten des Bewohners die Kostenzusage eines Sozialhilfeträgers vor, entfallen insoweit die Regelungen über Zahlungsverpflichtungen des Bewohners. Privat versicherte Bewohner rechnen direkt mit ihrer Pflegekasse ab.

6. Die Ermittlung der Entgelte und ihre Anpassung

- 6.1 Die Höhe der Pflegevergütung gem. § 82 Abs. 2 SGB XI sowie der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung wird im Rahmen von Vergütungsvereinbarungen gem. §§ 85 - 87 SGB XI festgelegt. Wir sind durch gesetzliche Anordnung an den Inhalt der genannten Vergütungsvereinbarungen gebunden. Die mit den Kostenträgern getroffenen Vergütungsvereinbarungen gelten auch im Verhältnis zwischen uns und den Bewohner als vereinbart und angemessen, vgl. § 7 Abs. 2 S. 2 WBG und § 85 Abs. 6 S. 1, 2. Halbsatz SGB XI. Ungeachtet dessen wird der Heimträger Entgelterhöhungen entsprechend § 9 WBG mitteilen und begründen:
- Der Heimträger kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert. Die beabsichtigte Erhöhung wird schriftlich mitgeteilt und begründet; sie muss den Zeitpunkt erkennen lassen, zu dem die Entgelterhöhung verlangt wird. Die Begründung muss diejenigen Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und den entsprechenden Umlagemaßstab angeben. Die Begründung muss darüber hinaus die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüber stellen. Die Erhöhung tritt gegenüber der Bewohner*in frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens ein. Die Bewohner*in erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben des Heimträgers durch Einsichtnahme in dessen Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.
- Tritt eine Ermäßigung von Kostenbestandteilen ein, so ist der Heimträger zur Vornahme einer entsprechenden Absenkung der Entgelte verpflichtet.
- In den Fällen einer zulässigen Entgeltveränderung nach Punkt 6.1 dieses Vertrages behält sich der Heimträger vor, diese Veränderung durch einseitige Erklärung herbeizuführen. Die Ausführungen dieses Absatzes (Punkt 6.1) gelten sinngemäß auch hinsichtlich der Entgelte für Unterkunft und für Verpflegung.



Haus Wilkinghege

Wohnen mit Pflege und Betreuung

Die Entgelte für den Pflegegrad/Pflegeklasse 0 bestimmen sich nach der **Vergütungsvereinbarung des Heimträgers gem. §§ 75 ff. SGB XII**.

Die nach diesem Vertrag vorgesehenen Entgelte sind auch im Verhältnis zu **privatversicherten und unversicherten Bewohnern** wirksam vereinbart. Erhöhungen der Entgelte sind für privatversicherte und unversicherte Bewohner nur nach Maßgabe der Vertragspunkte 6.1 und 6.2 verbindlich.

Werden Vergütungsvereinbarungen durch Schiedssprüche bzw. Gerichtsurteile ersetzt, so gelten die vorangegangenen Regelungen dieses Abschnittes über Entgeltveränderungen entsprechend.

Wird die Bewohner*in aufgrund einer Begutachtung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) in einen neuen Pflegegrad eingruppiert, so gilt diese auch im Verhältnis zwischen Bewohner*in und Heimträger vom Zeitpunkt der Zustellung des Änderungsangebotes an in der Weise, dass die Bewohner*in der entsprechenden Pflegeklasse (s. o. 5.1) durch einseitige Erklärung des Heimträgers zugewiesen wird, vgl. § 8 Abs. 2 WBVG. Diese Regelung gilt hinsichtlich entsprechender Einstufungsverfahren auch für Privatversicherte sowie Versicherte der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und deren veränderten Pflegebedarf. Die hiernach zulässige, im Verhältnis zu den angepassten Leistungen angemessene Entgeltanpassung ist gegenüber der Bewohner*in darzustellen und zu begründen. Hierzu ist eine Gegenüberstellung der bisherigen und der angepassten Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte in schriftlicher Form vorzunehmen.

Unter den Voraussetzungen des § 87a Absatz 2 SGB XI und des § 84 Absatz 2 Satz 3 SGB XI ist der Heimträger berechtigt, eine gegenüber dem Pflegegrad erhöhte Pflegeklasse abzurechnen. Nach § 87 a Abs. 2 SGB XI ist die vorläufige Abrechnung eines erhöhten Pflegegrades unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen möglich: Soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Bewohner*in aufgrund der Entwicklung ihres / seines Zustandes einem höheren Pflegegrad zuzuordnen ist, ist er auf schriftliche Anordnung des Heimträgers verpflichtet, bei ihrer / seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Diese Aufforderung ist zu begründen und überdies der Pflegekasse sowie einem etwa zuständigen Sozialhilfeträger zu übermitteln. Weigert sich die Bewohner*in, einen derartigen Antrag zu stellen, darf der Heimträger ihr und ihren Kostenträgern ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächst höheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad von dem MDK bzw. dem sozialmedizinischen Dienst der Knappschaft-Bahn-See späterhin nicht bestätigt, und lehnt die Pflegekasse daraufhin eine Höherstufung ab, hat der Heimträger der Bewohner*in den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen. Dieser Betrag ist rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Berechnung einer erhöhten Pflegeklasse mit zumindest 5 % zu verzinsen.

- 6.2. **Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen** werden gegenüber der Bewohner*in gesondert berechnet, vgl. 5.2.



Haus Wilkinghege

Wohnen mit Pflege und Betreuung

Die Höhe der gesondert gegenüber der Bewohner*in berechenbaren Investitionsaufwendungen bedarf gem. § 82 Abs. 3 SGB XI und nach sonstigen landesrechtlichen Regelungen der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde. Der Heimträger versichert, dass eine Zustimmung im Hinblick auf die von ihm gesondert berechneten Investitionsaufwendungen vorliegt. Ändert sich die Höhe der gesondert berechenbaren Aufwendungen, so wird diese Änderung ab dem in der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde genannten Zeitpunkt auch im Verhältnis zwischen den Parteien dieses Vertrages wirksam.

Der Heimträger darf eine Erhöhung der gesondert berechenbaren investiven Aufwendungen verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert. Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung selbst angemessen sein, wobei insoweit ergänzend gilt, dass Erhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen nur zulässig sind, soweit sie nach der Art des Heimbetriebs notwendig sind und nicht durch eine öffentliche Förderung gedeckt werden. Für die Begründung des Erhöhungsverlangens gilt der Vertragspunkt 6.1, zweiter Absatz, entsprechend.

Zur Begründung kann der Heimträger auf einen evtl. mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe bestehenden Vertrag gem. §§ 75, 76 und 77 SGB XII sowie Bescheide der zuständigen Landesbehörde im Sinne von Punkt 6.2 Bezug nehmen; durch einen derartigen Vertrag ist der Heimträger allerdings nicht in der Höhe der gesondert berechenbaren Aufwendungen beschränkt.

Ergeben sich Kostensenkungen im Bereich der Investitionsaufwendungen, so wird der Heimträger die Höhe der gesondert berechenbaren Aufwendungen entsprechend anpassen.

In den Fällen einer zulässigen Entgeltveränderung nach Punkt 6.2 dieses Vertrages behält sich der Heimträger vor, diese Veränderung durch einseitige Erklärung herbeizuführen.

7. Die Regelungen zu Haftung und Minderung

- 7.1. Bewohner und Heimträger haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Bei lediglich einfacher Fahrlässigkeit haftet keine der beiden Seiten für Sachschäden. Dies gilt nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung beider Seiten ist begrenzt auf solche Sachschäden, mit deren Eintritt bei Vertragsschluss vernünftigerweise zu rechnen war.
- 7.2. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.3. Für Minderungs- bzw. Gewährleistungsansprüche gelten §§ 115 Abs. 3 SGB XI, 10 WBGV sowie ggf. zivilrechtliche Vorschriften.



Haus Wilkinghege

Wohnen mit Pflege und Betreuung

8. Taschengeld- bzw. Barbetragsverwaltung

Gilt nur für Bewohner mit einer Kostenverpflichtungserklärung eines öffentlichen Sozialhilfeträgers!

Im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Barbeträgen überweist der Kostenträger monatlich für den Bewohner auf dessen privates Konto den ihm zustehenden Betrag, sobald eine Kostenübernahme des betreffenden Kostenträgers vorliegt. Eine Verwaltung bewohnereigener Konten und Gelder wird vom Heimträger **nicht** übernommen. Individualregelungen sind z.B. in Form von Auslagen, die über die Leistungsrechnungen zurückgefordert werden, möglich.

9. Vertragsdauer

Der Heimvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, soweit nicht im Einzelfall durch ausdrückliche Vereinbarung zulässigerweise eine befristete Aufnahme des Bewohners beabsichtigt ist.

10. Kündigung

10.1. Die ersten zwei Wochen der Vertragslaufzeit gelten als Probezeit, binnen derer die Bewohner*in das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen kann. Wird der Bewohner*in erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine schriftliche Ausfertigung des Heimvertrags ausgehändigt, so kann sie auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Zeitpunkt der Aushändigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Die Bewohner*in kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung abweichend hiervon jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Erhöhung vom Heimträger verlangt wird. Der Heimvertrag kann jederzeit von der Bewohner*in aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Hat in den Fällen des vorangegangenen Satzes der Heimträger den Kündigungsgrund zu vertreten, hat er der Bewohner*in einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und ist zum Ersatz der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Im Falle des Satzes 3 kann die Bewohner*in den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.

10.2. Der Heimträger kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

10.2.1. Der Betrieb des Heimes vom Heimträger eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrages für den Heimträger eine unzumutbare Härte bedeuten würde,

10.2.2. der Heimträger eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil

a) die Bewohner*in eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen entsprechend einem veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf (vgl. § 8 Abs. 1 WBVG)



Haus Wilkinghege

Wohnen mit Pflege und Betreuung

nicht annimmt. Die Kündigung des Heimträgers ist allerdings nur zulässig, wenn er zuvor gegenüber der Bewohner*in das Angebot der Anpassung unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und nicht der Kündigungsgrund durch eine vollständige oder teilweise Annahme durch den Bewohner (vgl. § 8 Abs.1 WBVG) entfallen ist oder

- b) der Heimträger aufgrund eines wirksamen Ausschlusses der Leistungsanpassung nach Punkt 2.3.3 dieses Vertrages eine solche Leistungsanpassung nicht anbietet, vgl. ergänzend § 8 Abs. 4 WBVG und dem Heimträger deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist oder
- 10.2.3. die Bewohner*in ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heimträger die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
- 10.2.4. die Bewohner*in
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teils des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- 10.2.5. In den Fällen des Punktes 10.2.4 ist die Kündigung nur zulässig, wenn zuvor der Bewohner*in unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt worden ist. Ist die Bewohner*in in den Fällen des Punktes 10.2.4 mit der Entrichtung des Entgeltes für die Überlassung von Wohnraum (Entgelt für betriebsnotwendige investive Aufwendungen gem. § 82 SGB XI, vgl. Punkt 5.2 dieses Vertrages) in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Heimträger vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruches hinsichtlich des fälligen Entgeltes der Heimträger befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- 10.2.6. Die Kündigung durch den Heimträger bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.
- 10.2.7. In den Fällen der Punkte 10.2.2 bis 10.2.4 kann der Heimträger den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Punktes 10.2 ist die Kündigung spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- 10.2.8. Hat der Heimträger nach Punkt 10.2.1 gekündigt, so hat er der Bewohner*in einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzuges in angemessenem Umfang zu tragen.
- 10.3. Eine Kündigung des Heimvertrages durch den Heimträger zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.

11. Vertragsende / Folgen der Vertragsbeendigung

- 11.1. Bis zum Vertragsende ist das volle Gesamtheimentgelt zu entrichten. Bei vorübergehender Abwesenheit des Bewohners gilt Punkt 5.3 dieses Vertrages.
- 11.2. Der Vertrag endet mit dem Tag des Versterbens des Bewohners.



Haus Wilkinghege

Wohnen mit Pflege und Betreuung

- 11.3. Findet nach dem Vertragsende und trotz Verstreichens einer angemessenen vom Heimträger gesetzten Nachfrist die Räumung und Abholung der persönlichen Sachen des Bewohners nicht statt, so kann der Heimträger die Räumung und Lagerung der persönlichen Sachen auf Gefahr und Rechnung des Bewohners oder seiner Erben veranlassen.

12. Vertretung des Bewohners

- 12.1. Der Heimträger kann Entscheidungen für den Bewohner nur insoweit treffen, als er durch eine schriftliche Vereinbarung mit ihm oder dem gesetzlichen Vertreter hierzu ermächtigt ist. Die Rechte und Pflichten des Heimträgers gem. § 87a Abs. 2 SGB XI bleiben hiervon unberührt.
- 12.2. Der Heimträger darf den Pflegekassen bzw. dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) sowie insbesondere dem zuständigen Sozialhilfeträger Mitteilungen über eine evtl. Veränderung des Pflegebedarfs des Bewohners machen (vgl. die im Anlageverzeichnis unter dem Punkt „Mitteilungen“ genannte Vorschrift). Die Bewohner*in bevollmächtigt unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs den Heimträger zum Stellen von Anträgen und zur Abgabe von Erklärungen mit Blick auf Leistungen der Sozialhilfe und Neueinstufungen im Sinne der §§ 14 und 15 SGB XI. Darüber hinaus ist die Bewohner*in zur Mitwirkung bei einer evtl. Neueinstufung verpflichtet, soweit die Pflegekassen bzw. der MDK von ihren Überprüfungsbefugnissen Gebrauch machen.

13. Mitwirkungsgremium

Der Heimträger wirkt darauf hin, für seine Einrichtung nach den geltenden heimrechtlichen Vorschriften einen Beirat zu bilden, einen Fürsprecher einzusetzen oder eine andere geeignete Form der Mitwirkung und Mitbestimmung anzubieten. Durch eine Sondergenehmigung können wir allen Bewohner*innen die gemeinschaftliche Teilnahme und Mitwirkung in einer Hauskonferenz anbieten. Auf diese Weise ist das Wahlverfahren und die Verpflichtung zur Bestimmung von Nachrücker*innen im Bedarfsfall vereinfacht und die Beteiligung aller Bewohner*innen resp. ihrer bevollmächtigten Personen möglich.

In Haus Wilkinghege freuen wir uns auf Ihre Mitwirkung in der Hauskonferenz.

14. Vertragsänderungen / Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

- 14.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind gem. § 6 WBG schriftlich zu fassen.
- 14.2. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

15. Datenschutz / Einwilligungserklärung

- 15.1. Der Heimträger verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang mit den personenbezogenen Informationen des Bewohners. Es werden nur solche Bewohnerinformationen erhoben und gespeichert, die für die Erfüllung und Durchführung des Heimvertrages



Haus Wilkinghege

Wohnen mit Pflege und Betreuung

und sonstiger Verpflichtungen gegenüber Behörden und Pflege- oder Krankenkassen erforderlich sind (vgl. die im Anlageverzeichnis unter dem Punkt „Datenschutz“ genannte Vorschrift).

- 15.2. Mit der Unterzeichnung des Heimvertrages willigt der Unterzeichner (auch als Bevollmächtigter oder Betreuer) in die im Haus Wilkinghege üblichen Wege der Datenverarbeitung/ -erhebung (Pflegedokumentation/ Rechnungslegung/ pers. Datenerhebung) ein.
- 15.3. Die Bewohner*in erhält auf Wunsch eine Mitteilung darüber, welche Bewohnerdaten geführt werden. Insbesondere hat die Bewohner*in oder ein von ihm Bevollmächtigter das Recht auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.
- 15.4. Der Heimträger ist berechtigt, insbesondere dem MDK und gegebenenfalls auch den Pflegekassen die über den Bewohner geführte Pflegedokumentation im Rahmen der aus dem Sozialgesetzbuch und dem Rahmenvertrag hervorgehenden Verpflichtungen zugänglich zu machen. Dies gilt sinngemäß für weitere Auskunftsansprüche der Pflegekassen bzw. Sozialhilfeträger aus Gesetz bzw. Vertrag, insbesondere dem Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI. Diese Einwilligung ist frei widerruflich.

16. Änderungen der Rechtslage / Vertragskontrolle

- 16.1. Sollte eine Regelung dieses Vertrages, auf dessen Charakter als Allgemeine Geschäftsbedingungen hiermit ausdrücklich hingewiesen wird, von der Rechtsprechung als unwirksam erachtet werden, so werden die Parteien ggf. im Einzelfall eine Ergänzungsvereinbarung treffen.
- 16.2. Der Heimträger ist Mitglied im Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V. (VDAB) mit Sitz in Essen. Dieser Heimvertrag ist inhaltlich abgestimmt mit den örtlichen Aufsichtsbehörden. Die hier vorliegende Fassung beruht auf dem rechtlichen Stand Januar 2013.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Heimträger

.....
Bewohner*in/ Betreuer*in / Bevollmächtigter